

Regelungen für die Öffnung der kommunalen Einrichtungen ab 02.11.2020

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben sich Bund und Länder auf weitere Maßnahmen verständigt, die auch Auswirkungen auf die kommunalen Einrichtungen haben. Für die Gemeinde Hille gelten diesbezüglich **ab 02.11.2020 bis zunächst 30.11.2020** folgende Regelungen, sofern keine anderen Fristen angegeben sind:

1. Generelle Regelungen für die Nutzung der Sportstätten

Alle kommunalen Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen bleiben sowohl für Trainings- als auch für den Wettkampfbetrieb geschlossen.

Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen bleiben **zunächst bis zum 31.12.2020** untersagt.

2. Vereinsheime

Für die Vereinsheime und Sportlerheime einschl. der Außenanlagen, Grillhütten etc. auf kommunalen Grundstücken gelten folgende Regelungen:

- Die Nutzung für Versammlungen und Veranstaltungen ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Coronaschutzverordnung zulässig.
- Derartige Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmern bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Hille als örtlicher Ordnungsbehörde.
- Private Feiern und Vereinsveranstaltungen aus geselligem Anlass sind untersagt.

3. Sportanlagen in Eigentum der Vereine

Die Betriebsführung obliegt hier dem jeweiligen Eigentümer/Betreiber. Er ist für die Einhaltung der geltenden Regelungen und Beschränkungen verantwortlich.

4. Bürgerhäuser / Versammlungsräume

4.1 Veranstaltungen von Vereinen und sonstigen öffentlichen Trägern

- Die Bürgerhäuser und Versammlungsräume der Gemeinde Hille stehen nur für privilegierte Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen unter den besonderen Voraussetzungen der Coronaschutzverordnung (vgl. § 13 Abs. 2) zur Verfügung.
- Derartige Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmern bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Hille als örtlicher Ordnungsbehörde.

Der Veranstalter hat sicherzustellen,

- dass die Hygiene- und Abstandsregeln (mindestens 1,5 m) eingehalten werden
- die Besucher gem. § 4a Coronaschutzverordnung erfasst werden.

Seitens des Veranstalters ist der Gemeinde bei Durchführung von Veranstaltungen ein Verantwortlicher zu benennen, der für die Einhaltung der geltenden Regeln verantwortlich ist.

4.2 Privatfeiern

Die Bürgerhäuser bleiben **zunächst bis zum 31.12.2020** für private Feiern geschlossen.

5. Kommunale Spielplätze

Die Nutzung von kommunalen Spielplätzen ist zulässig. Begleitpersonen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, soweit sie nicht zu einer Familie oder häuslichen Gemeinschaft im Sinne der Coronaschutzverordnung gehören. Es besteht eine Maskenpflicht.

6. Bücherei

Die Gemeindebücherei in Hille-Hartum ist geschlossen.

7. Musikschule

Die Musikschule ist geschlossen.

8. Jugendförderung

Die für November 2020 geplanten Veranstaltungen der Jugendförderung fallen aus.